

## **Vierte Fachtagung des HKNR am 26. – 27. April 2016 im UBA**

### **Workshop 5 - Erfahrungsaustausch zur öffentlichen Beschaffung von Ökostrom**

**Neuregelungen nach der Vergaberechtsreform 2016  
mit Auswirkung auf die Beschaffung von Ökostrom**

Rechtsanwalt Jörn Schnutenhaus

Schnutenhaus & Kollegen  
Drakestraße 49, 12205 Berlin  
Tel.: (030) 25 92 96-30; Fax: (030) 25 92 96 -40  
info@schnutenhaus-kollegen.de

### **Übersicht**

- 1. Beschreibung des Auftragsgegenstands**
- 2. Verwendung von Gütezeichen**
- 3. Eignungsanforderungen**
- 4. Zuschlagskriterien**

## 1. Beschreibung des Auftragsgegenstands

- **Wie bisher:** Konkretisierung des Auftragsgegenstands durch umweltbezogene Aspekte, vgl. § 31 Absatz 3 VgV
- **Neu:** Technische Anforderungen bei Liefer- und Dienstleistungen dürfen sich auf Produktionsprozesse und -methoden in jeder Phase des Lebenszyklus beziehen, vgl. Nummer 1 der Anlage 1 zu § 32 Absatz 2 VgV
- Öffentliche Auftraggeber dürfen ausdrücklich nachhaltige Anforderungen z.B. an den Herstellungsprozess der Leistung stellen (z.B. Erzeugung von Strom ganz oder zu einem Teil aus erneuerbaren Energien), sofern die Anforderung
  - in Verbindung mit dem Auftragsgegenstand steht und
  - zu dessen Wert und Beschaffungszielen verhältnismäßig ist.

## 2. Verwendung von Gütezeichen als Nachweis der Produkteigenschaften

- **Neu:** Öffentliche Auftraggeber dürfen bestimmte Gütezeichen zum Nachweis der Erfüllung von Umweltkriterien ausdrücklich verlangen, § 34 Absatz 1 VgV
- Das geforderte Gütezeichen muss alle Anforderungen nach § 34 Absatz 2 VgV erfüllen, sonst darf es nicht als Nachweis verlangt werden
- Öffentliche Auftraggeber sollten vor einer Ausschreibung das geforderte Gütezeichen genau kennen
- **Wie bisher** sind gleichwertige Nachweise über die Anforderungen des Gütezeichens unter bestimmten Bedingungen zu akzeptieren, § 34 Absatz 5 VgV

### 3. Eignungsanforderungen

- **Neu:** Öffentliche Auftraggeber sollen/dürfen klare inhaltliche Anforderungen an die technische und berufliche Leistungsfähigkeit der Bieter stellen:
  - z.B. welche Erfahrung/ Personalausstattung/ Finanzkraft braucht der Bieter? Zulässig sind z.B. ausdrückliche Vorgaben zum Jahresumsatz oder zur Höhe der Berufshaftpflichtversicherung, § 45 Absatz 1 VgV
- Öffentliche Auftraggeber dürfen auch für Lieferleistungen die Erfüllung bestimmter Systeme oder Normen des Umweltmanagements verlangen
- Als Nachweis dürfen auch Ökogütezeichen verlangt werden, die Umweltmanagementkriterien beinhalten; gleichwertige Bescheinigungen zum Umweltmanagement sind unter engeren Voraussetzungen anzuerkennen als bislang, vgl. § 49 Absatz 1 und 2 VgV

### 4. Zuschlagskriterien

- **Wie bisher:** Berücksichtigung umweltbezogener Kriterien zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots, vgl. § 58 Absatz 2 Nummer 1 VgV
- **Neu:** mehr Rechtsicherheit für die Vergabapraxis durch erstmalige Kodifizierung der Rechtsprechung des EuGH und der bislang auch schon geltenden Grundsätze
- Umweltbezogene Zuschlagskriterien dürfen sich auf sämtliche Lebenszyklusstadien beziehen
- **Wie bisher:** Öffentliche Auftraggeber müssen die Erfüllung von Zuschlagskriterien nachprüfen können (Nachweise!)
  - dies gilt insbesondere für Umweltanforderungen, die sich nicht unmittelbar im Endprodukt wieder finden (z.B. Anforderungen an Produktionsmethoden, wie die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien)

**Vielen Dank für Ihr Interesse.**

Für Fragen und fachlichen Austausch stehe  
ich gern zur Verfügung.

Rechtsanwalt Jörn Schnutenhaus

Schnutenhaus & Kollegen  
Drakestraße 49, 12205 Berlin  
Tel.: (030) 25 92 96-30; Fax: (030) 25 92 96 -40  
[info@schnutenhaus-kollegen.de](mailto:info@schnutenhaus-kollegen.de)

---